

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Band: 25 (1918)
Heft: 19-20
Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 6. Lohnfestsetzungen haben in erster Linie für Berufsgruppen zu erfolgen, deren Löhne offenkundig zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreichen.

Art. 7. Für die zu behandelnden Berufsgruppen werden vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement Lohnkommissionen bestellt. Sie bestehen aus einem neutralen Obmann, sechs Beisitzern und ebensoviel Stellvertretern, je zur Hälfte aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. In den Gruppen, die Frauen beschäftigen, ist diesen mindestens eine Vertretung einzuräumen. Die Beisitzer und Stellvertreter werden von den beteiligten maßgeblichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden vorgeschlagen.

Art. 8. Es werden zunächst folgende Lohnkommissionen gebildet:

- a) für die Heim- und Störrarbeiter,
- b) für die Arbeiter industrieller Betriebe,
- c) für die Arbeiter der Handwerksberufe,
- d) für die kaufmännischen und administrativen Privatangestellten,
- e) für die technischen Angestellten und Beamten mit Einschluß der Werkmeister,
- f) für das Gastwirtgewerbe.

Art. 9. Die Lohnkommissionen haben folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme von Anträgen auf Lohnfestsetzungen, sowie von Klagen über Nichteinhaltung oder Uebertretung verbindlicher Verfügungen.
- b) Feststellung allgemein verbindlicher Mindestlöhne, soweit die Kommission einstimmig ist. Diese Mindestlöhne können nach Städten und Landteilen abgestuft werden.
- c) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten in der Kommission: Feststellung der Anträge mit Mehrheitsbeschluß zuhanden des eidgenössischen Lohnamtes, das endgültig entscheidet.
- d) Vorbereitende Mitwirkung für die Erledigung der in Art. 5, al. d umschriebenen Aufgabe
- e) Organisation und Durchführung der Kontrolle über die Einhaltung der Verfügungen von Lohnkommission und Lohnamt im engsten Zusammenwirken mit den Berufsverbänden.
- f) Interpretationsentscheide in allen Grenzfällen sowie in jenen Fällen, wo dem freien Ermessen der ausführenden Behörde ein gewisser Spielraum gelassen sein sollte.

Art. 10. Lohnamt und Lohnkommissionen sind befugt, zur genauen Feststellung der Tatsachen alle nötigen Erhebungen zu machen. Sie sind insbesondere berechtigt, die Lohnlisten einzusehen, Betriebsinhaber, Angestellte und Arbeiter als Zeugen vorzuladen und Sachverständige einzuvernehmen.

Art. 11. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Lohnamtes und der Lohnkommissionen werden von diesen Instanzen mit Ordnungsbußen bis zu Fr. 200 geahndet.

Art. 12. In jedem Entscheid über Lohnfestsetzung ist die Frist festzusetzen, nach deren Ablauf eine neue Festsetzung der Mindestlöhne verlangt werden kann. Vor Ablauf dieser Frist kann eine Revision dieses Entscheides nur ausnahmsweise erfolgen im Falle unvorhergesehener starker Verteuerung der Lebenshaltung, zu welcher die festgesetzten Ansätze in ein offenes Mißverhältnis geraten.

Art. 13. Die Berufsverbände sind verpflichtet, auf Verlangen an den Arbeiten von Lohnamt und Lohnkommissionen gutachtlich mitzuwirken und sich zur Mithilfe bei der Durchführung und Kontrolle der Entscheide zur Verfügung zu halten.

Art. 14. Die Entscheide der Lohnkommission und des Lohnamtes werden im eidg. Bundesblatt und in den Amtsblättern der Kantone und Gemeinden, über die sich der Entscheid erstreckt, veröffentlicht.

Art. 15. Im Falle der Nichteinhaltung der verfügten Mindestlöhne und sonstigen allgemein verbindlich erklärten Arbeitsbedingungen durch Betriebsinhaber, Angestellte oder Arbeitgeber mahnt die Lohnkommission die Fehlbaren. Bleibt die Mahnung erfolglos, so verfällt die Lohnkommission den Betriebsinhaber zur Nachzahlung und zu einer Buße bis zum vierfachen Betrag der vorenthaltenen Löhne.

Art. 16. Gegen Bußenentscheide kann innert zehn Tagen beim Lohnamt Rekurs erhoben werden. Alle übrigen Entscheide können innert einer Frist von 20 Tagen an das Lohnamt weitergezogen werden.

Art. 17. Das eidg. Volkswirtschaftsdepartement erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die Mitwirkung der Berufsverbände und über das Verhältnis zu den kantonalen Einigungsämtern.

Art. 18. Dieser Beschluß tritt am in Kraft.

Ausstellungswesen.

Dritte Schweizer Mustermesse in Basel 1919.

Die dritte Mustermesse findet vom 24. April bis 8. Mai 1919 statt. Die Erfahrungen der bisherigen Messen sollen verwertet werden. Dadurch wird es möglich, die Organisation, wie aus dem folgenden hervorgeht, in systematischer Weise weiter auszubauen.

Gemäß den Erfahrungen des Krieges wurden die Zulassungsbedingungen verschärft. Die Zahl der Gruppen wird von 12 auf 19 erhöht, um die vertretenen Branchen möglichst detailliert aufzuzählen. Die Messe soll in erster Linie für Einkäufer bestimmt sein. Dieselben haben während der ganzen Dauer der Messe Zutritt. Um den Messecharakter besonders zu betonen, wird das Publikum wöchentlich nur an zwei Tagen zugelassen werden. Die den Einkäufern zur Verfügung gestellten Einkäuferkarten haben 2 Tage Gültigkeit. Durch diese kürzere Gültigkeitsdauer soll der Mißbrauch der Karten nach Möglichkeit verhindert werden. Die Einkäuferkarte kann aber bei erwiesener Notwendigkeit verlängert werden. Die offenen Stände werden nur in zwei Tiefen (1 m und 3 m) abgegeben. Die Schaffung dieser Einheitstiefen war notwendig, um eine bessere Konzentration der einzelnen Gruppen durchzuführen. Alle geschlossenen Kabinen werden eine Einheitstiefe von 3 m haben; die Höhe beträgt 3 m (statt 2,5 m). Neben diesen organisatorischen Verbesserungen werden auch verschiedene neue administrative Anordnungen getroffen.

Die Anmeldungen für die Teilnahme an der Messe 1919 sind unter Benützung des offiziellen Anmeldeformulars bis spätestens 10. Dezember an die Direktion der Schweizer Mustermesse in Basel einzusenden. Später eintreffende Anmeldungen können unter Umständen nicht mehr berücksichtigt werden. Für Anmeldungen, die eventuell nach dem 10. Januar noch angenommen werden sollten, tritt eine Preiserhöhung von 25% ein.

Grossisten, Detaillisten, Industrielle und Gewerbetreibende, die beabsichtigen, die Schweizer Mustermesse als Einkäufer zu besuchen, sind eingeladen, sich schon von heute an ebenfalls bei der Geschäftsstelle, Gerbergasse 30, Basel, einzuschreiben. Die Einkäufer müssen vor dem 10. April im Besitze der Einkäuferkarte sein, da nachher, infolge des großen Andranges, eine rechtzeitige Zustellung unmöglich ist.

Vorgängig dieser Einladung der Messedirektion zu der dritten Mustermesse, hat der Basler Regierungsrat die finanzielle Sicherung des Messe-Unternehmens ins Auge gefaßt, indem er beim Großen Rat um die Bewilligung eines Nachtragskredites von zirka 400,000 Fr. einkommt.

Bekanntlich hat die Basler Mustermesse in der Kriegszeit ihren Anfang genommen, also zu einer Zeit, als Export- und Importbeschränkungen jeder Art die Entwicklung schweizerischer Volkswirtschaft hemmten. Diese Hemmungen hat die Mustermesse zur Genüge erfahren. Wurden doch anlässlich der letztverflossenen Mustermesse vielfach Klagen laut, daß von Ausstellern übernommene Aufträge nachträglich dann doch nicht ausgeführt werden konnten. Die nahe Friedenszeit wird hier Wandel schaffen. Die Freizügigkeit im internationalen Handel wird den Maßgedanken in der Schweiz weiter zur Entwicklung bringen. Dieser Aussicht haben der Basler Regierungsrat und die Messedirektion dadurch Rechnung getragen, daß sie die Konsolidierung der Basler Mustermesse anstreben.

Die bestehenden provisorischen Messeräume sollen durch einen festen Messebau abgelöst werden, der 1921 dem Betrieb übergeben werden kann. Der Messeplatz bleibt am Riehenring und kommt auf den großen Baublock zu stehen, der den heutigen Hallen gegenüberliegt. Dort werden der Schweizer Mustermesse 10,000 Quadratmeter überbaubaren Terrains zur Verfügung gestellt, so daß sie bei allmählichem Ausbau bis 35,000 Quadratmeter nutzbaren Raumes in eigenen Gebäulichkeiten gewinnen kann, dreimal soviel, als in den heutigen provisorischen Hallen beschafft worden sind. Die Baukosten werden auf sechs bis acht

Millionen Franken veranschlagt, welche der Kanton Basel-Stadt aufbringen wird.

■ Aus den Anträgen, welche der Basler Regierungsrat zur Schaffung der rechtlichen Grundlage der Schweizer Mustermesse dem Großen Rat unterbreitet, heben wir u. a. folgenden Satz hervor: Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß zur Beratung wichtiger allgemeiner Fragen Vertreter der Interessentenkreise aus der ganzen Schweiz beigezogen werden können und daß für das Unternehmen lokale Vertretungen in den verschiedensten Landes-teilen bestellt werden.



Industrielle Nachrichten



Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten in den Monaten Juli und August. In den wichtigsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten (ohne Zürich und Basel, Crefeld und Elberfeld) sind in den Monaten Juli und August umgesetzt worden:

	Juli	August	Januar-August 1918
Mailand	kg 263,098	246,552	2,996,145
Lyon	„ 380,705	445,616	3,214,691
St. Etienne	„ 70,587	77,668	499,004
Turin	„ 28,770	24,825	288,188
Como	„ 16,055	15,354	181,106

Während die Umsätze der Lyoner Seidentrocknungs-Anstalt in beständiger Zunahme begriffen sind, gehen die Mailänderzahlen Monat für Monat zurück. Es ist dies eine Folge der Kontingents- und Speditionsmaßnahmen der Entente, durch welche der Verkehr in asiatischen Grègen von Italien ferngehalten wird.

Ufficio Centrale per il Mercato Serico. Die Ausfuhrverbote und Kontingentierungsmaßnahmen der Entente haben die Bewegungsfreiheit und die Ausfuhrmöglichkeit der italienischen Rohseidenindustrie auf das schwerste beeinträchtigt. Als Entgelt ist schon vor längerer Zeit eine Vereinbarung zwischen den Regierungen der Entente-Staaten getroffen worden, wonach diese größeren Summen zur Verfügung stellen, um italienische Seide aufzukaufen. Die Lage hat sich seither in der Weise für Italien verschlechtert, als nicht zum wenigsten infolge des Druckes der Regierung, den Züchtern außerordentlich hohe Preise für die Cocons der diesjährigen Ernte bezahlt werden mußten, und die infolge des starken Anstiegens der italienischen Valuta entstehenden großen Preisunterschiede in der Hauptsache von den italienischen Verkäufern zu tragen sind, da die Ware auf Geheiß der Regierung nur in ausländischer Valuta verkauft werden durfte.

Auf das Drängen der Rohseiden-Spinner und Zwirner hat sich die italienische Regierung nunmehr bereit erklärt, selbst Rohseiden anzukaufen und vorläufig einzulagern. Es ist für diesen Zweck, unter Mitwirkung der Banken und der Seidenverbände in Mailand und Turin, ein „Ufficio centrale serico“ ins Leben gerufen worden, das unter der Oberaufsicht des Staates arbeitet. Die dem Ufficio angebotenen Seiden müssen vorrätig, in Italien gesponnen und eventuell gezwirnt und aus italienischen Cocons erzeugt sein. Es werden nur ganze Ballen entgegengenommen und nur Qualitäten: Sublime, Klassisch, Extra- und Markenware (für piemontesische Seiden gleichwertige Bezeichnungen). Ausgeschlossen sind minderwertige Qualitäten und Spezialartikel (besondere Zwirnungen usw.). Die Einkaufspreise ergeben sich aus einer Tabelle, in welcher als Grundpreis für klassische Grègen 10/12, Lire 155 per Kilo eingesetzt sind und für klassische Organzin 21/23, Lire 163 per Kilo. Die Preise für die übrigen Artikel, Qualitäten und Titres werden entsprechend berechnet.

Die Seiden werden von Experten geprüft und es ist für Streitfälle ein Schiedsgericht vorgesehen. In besonderem Maße wird die Mitarbeit der Seidentrocknungs-Anstalten von Mailand und Turin herangezogen.

Die vom Ufficio erworbenen Seiden werden eingelagert und sie sollen während der ganzen laufenden Seidenkampagne, d. h. bis zum 31. Mai 1919 nicht verkauft werden, sofern nicht ein Erlös zu erzielen ist, der den Einkaufspreis um mindestens 20 Lire per Kilo übersteigt.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, daß die italienische Regierung zur Förderung der Ausfuhr von Rohseiden die Gewährung von Exportprämien in Aussicht nimmt. Die Verhandlungen über diese Frage sind noch nicht abgeschlossen.

Vom französisch-schweizerischen Güterverkehr. Der auf 1. Januar 1919 angekündigten Außerkraftsetzung der französisch-schweizerischen „tarifs communs de transit et d'exportation“ kommt eine Bedeutung zu, die deren Erwähnung an dieser Stelle rechtfertigt, wird doch von dieser Verordnung fast unsere ganze Einfuhr, welche sich über französische Seehäfen bewegt, betroffen. Glücklicherweise befindet sich der Gemeinschaftstarif Nr. 402 für Getreide und Mehl nicht darunter, so daß man wenigstens nicht eine Frachtverteuerung für das überseeisch bezogene Brotgetreide zu gewärtigen hat. Immerhin wird die Aufhebung der andern Gemeinschaftstarife für den Import anderer Waren, z. B. für Baumwollgarn und andere Frachtgüter über Marseille und Cette, für Steinkohlen ab der Nordbahn, für metallurgische Produkte ab der Ostbahn über Delle, für Petroleum ab Marseille, Cette usw. über Genf, für rohe Baumwolle ab Marseille, Cette über Genf und von Havre über Delle, für Gewebe und Spinnstoffe ab Tourcoing über Delle nach Basel, erhebliche Frachtverteuerungen zur Folge haben. Der Import von Rohbaumwolle über die französischen Mittelmeerhäfen wird künftig nur zu erheblich teureren Frachten möglich sein und es dürfte unserer Textilindustrie nicht leicht fallen, die seit etwa 34 Jahren existierenden billigen Taxen künftig vermissen zu müssen. „N. Z. Z.“

Die Vereinbarung der Nachlieferung rückständiger Warenmengen nach Kriegsende. In zahlreichen Fällen haben in der ersten Zeit des Krieges, und auch noch im zweiten Kriegsjahre, Parteien von Lieferungsverträgen vereinbart, daß die rückständige Warenmenge, deren Lieferung wegen und während des Krieges unmöglich oder doch erschwert war, nach Beendigung des Krieges nachgeliefert werden soll. Eine solche Vereinbarung ist nicht stets unbedingt für alle Zeiten bindend. Vielmehr ist, wenn sich nicht feststellen läßt, daß der Wille der Parteien dahin ging, daß die spätere Lieferung unter allen Umständen und auch bei gänzlich veränderten Verhältnissen erfolgen soll, der lieferungspflichtige Verkäufer an sich berechtigt, sich später von dieser Vereinbarung loszusagen, wenn feststeht, daß die lange Dauer des Krieges und die durch ihn herbeigeführte völlige Veränderung aller Verhältnisse die nach Friedensschluß nachzuholende Lieferung wirtschaftlich zu einer ganz anderen Leistung machen würden, als die Parteien ursprünglich, bei ihrer Vereinbarung, im Auge gehabt haben. Es dürfte interessieren, daß das deutsche Reichsgericht in dem folgenden Streitfall dies anerkannt hat.

Durch Vertrag vom 11. Juni 1914 hat die Leinen- und Baumwollweberei W. in Ohligs die Anfertigung und Lieferung von 25,000 Kilogramm Automobilgewebe aus ägyptischer Baumwolle für die Firma C. in Hamburg übernommen. Davon war bis Kriegsausbruch nur ein Teil geliefert. Im August 1915 vereinbarten die Parteien, daß eine Teilmenge von 4500 Kilogramm zum Vertragspreise nach Beendigung des Krieges zu liefern sei. Die Verkäuferin erklärte aber dann im April 1916, daß sie nunmehr wegen der durch die lange Dauer des Krieges hervorgerufenen völligen Veränderung aller Verhältnisse den Rückstand aller Abschlüsse gestrichen habe. Die Käuferin erhob darauf gegen die Verkäuferin Klage auf Feststellung, daß diese nach Beendigung des Krieges die 4500 Kilogramm zu den Preisen und den übrigen Bedingungen des ursprünglichen Vertrages zu liefern habe.

Während das Landgericht Hamburg diesem Antrage stattgab, hat das Oberlandesgericht Hamburg die Klage abgewiesen. Die letztere Entscheidung ist vom Reichsgericht bestätigt worden. Aus den Entscheidungsgründen: Das Oberlandesgericht führt aus, die wirtschaftliche Lage habe sich seit August 1915 von Grund auf in einer damals auch nicht entfernt zu übersehenden Weise geändert. Es sei seitdem durch den Krieg eine so weitgehende Beeinflussung aller und insbesondere der englischen Handelsbeziehungen bewirkt worden, daß es schlechterdings ausgeschlossen erscheine, die Einfuhrmöglichkeiten insbesondere einer Ware wie ägyptische Baumwolle zu berechnen und mit den Verhältnissen vor dem Kriege in Vergleich zu bringen. Daß aber nach dem Abkommen der Parteien vom August 1915 die Lieferung der Ware nach Beendigung des Krieges unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die völlige Veränderung aller wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie auch bei